

Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage

Nr.: V 07/0529-01

öffentlich

Datum: 02.07.2007

Postversand: 13.08.2007

Amt für Kinder, Jugend und Schule

Auskunft erteilt: Herr Hofmann, Tel. 4504

Beratungsfolge:

| <u>Status:</u>* | <u>Datum:</u> | <u>Gremium:</u> | <u>Berichterstattung:</u> |
|------------------------|----------------------|------------------------|----------------------------------|
| Ö | 23.08.2007 | Integrationsrat | Uwe Alex |
| Ö | 27.08.2007 | BV 1 | Uwe Alex |
| Ö | 28.08.2007 | BV 2 | Uwe Alex |
| Ö | 31.08.2007 | BV 3 | Uwe Alex |
| Ö | 10.09.2007 | Schulausschuss | Peter Vermeulen |
| Ö | 20.09.2007 | Rat der Stadt | Rolf Mühlenfeld |

* **Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Festlegung der Zügigkeiten für die Mülheimer Grundschulen zum Schuljahr 2008/2009

Beschlussvorschlag:

Zu 1.

Der Integrationsrat stimmt im Rahmen der Anhörung der Vorlage zu und empfiehlt dem Rat der Stadt, gemäß Beschlussvorschlag zu Pkt. 6 zu beschließen.

-

Zu 2.

Die Bezirksvertretung 1 stimmt im Rahmen der Anhörung der Vorlage zu und empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß, Beschlussvorschlag zu Pkt. 6 zu beschließen.

Zu 3.

Die Bezirksvertretung 2 stimmt im Rahmen der Anhörung der Vorlage zu und empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß, Beschlussvorschlag zu Pkt. 6 zu beschließen.

-

Zu 4.

Die Bezirksvertretung 3 stimmt im Rahmen der Anhörung der Vorlage zu und empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß, Beschlussvorschlag zu Pkt. 6 zu beschließen.

Zu 5.

Der Schulausschuss stimmt der Vorlage zu und empfiehlt dem Rat der Stadt, gemäß Beschlussvorschlag zu Pkt. 6 zu beschließen.

Zu 6.

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 46 Schulgesetz die Festlegung der Zügigkeiten der Mülheimer Grundschulen zum Schuljahr 2008/2009 gemäß der beigefügten Anlage. Die Grundschulen werden hierdurch ermächtigt, in diesem vom Schulträger vorgegebenen Rahmen Eingangsklassen zu bilden.

Begründung:

Mit der Neufassung des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchG) vom 27.06.2006 werden die Schulbezirke für Grundschulen zum 01.08.2008 aufgehoben. Gemäß § 46 Abs. 1 SchG entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme der Schüler/innen im Rahmen des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Anzahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Bei der Festlegung der Schulgrößen hat der Schulträger sicherzustellen, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gebildet werden können (§ 81 Abs. 1 SchG).

Mit Blick auf das im Oktober 2007 anstehende Anmeldeverfahren der Grundschulen zum Schuljahr 2008/2009 hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht den in der Anlage beigefügten Vorschlag zur Festlegung des Aufnahme Rahmens erarbeitet. Hierbei sind bereits die drei Grundschulverbände berücksichtigt, deren Bildung gem. der Beschlussfassung des Rates der Stadt vom 14.06.2007 zur Grundschulentwicklungsplanung vorgesehen ist. Die entsprechenden Vorlagen liegen ebenfalls heute zur Beschlussfassung vor.

Die Schulverwaltung hat die Schulleitungen der Grundschulen im Rahmen der Schulmitwirkung mit der Bitte angeschrieben, eine Stellungnahme der Schulkonferenz zu der beabsichtigten Festlegung der Zügigkeiten abzugeben. Das jeweilige Votum der Schulkonferenzen wird spätestens zur Ratssitzung vorgelegt werden.

Der Gesetzgeber hat durch die Novellierung des Schulgesetzes eine stärkere Berücksichtigung des Elternwillens und einen stärkeren Wettbewerb zwischen Schulen beabsichtigt. Er hat hierzu die Schulbezirksgrenzen aufgehoben, so dass Eltern für ihre schulpflichtigen Grundschul Kinder selbst die aus ihrer Sicht geeignete Schule auswählen können.

Die Aufhebung der Schulbezirksgrenzen macht für den Schulträger die Dimensionierung der Grundschulgebäude schwieriger. Konnte man sich bisher an der Entwicklung der Kinderzahlen in den einzelnen Schulbezirken orientieren, entsteht nun eine unübersichtliche Situation. Da auch mangels Erfahrungswerten die erwartbaren Schülerströme nicht planbar sind, steht der Schulträger vor dem

Problem, dass einseitige Fokussierungen von Elternwillen den Zuspruch zu bestimmten Schulen über deren Kapazitäten steigen lässt. Der Schulträger könnte so gezwungen sein, kurzfristig die Kapazität von Schulen aufzustocken. Um dies zu verhindern wurde dem Schulträger zugestanden, Zügigkeitsbeschränkungen für die vorhandenen Grundschulen zu erlassen.

Eine Zügigkeitsbeschränkung sollte sich an den verfügbaren Räumen zur Unterbringung von Stammklassen orientieren. So soll eine zweizügige Grundschule über mindestens 8 Klassenräume, eine dreizügige Grundschule über mindestens 12 Klassenräume und eine vierzügige Grundschule über mindestens 16 Klassenräume verfügen. Da ein stabiler Schulbetrieb nur bei mindestens zweizügigen Schulen gewährleistet werden kann, verfügen alle Mülheimer Grundschulen über 8 oder mehr Klassenräume (dies betrifft allerdings nicht alle Teilstandorte).

Eine Zügigkeitsbeschränkung, die den Elternwillen nach besten Möglichkeiten respektiert, kann nur an der Maximalkapazität ausgerichtet werden. Nun besteht das Problem, dass es eine neutrale Datenlage über die verfügbaren Räume zur Unterbringung von Stammklassen in Mülheim an der Ruhr nicht gibt. Die letzte Erhebung nach Musterraumprogramm datiert aus dem Jahr 2003. Meldungen der Schulleitungen aufgrund einer vor den Sommerferien durchgeführten Umfrage liegen teilweise erheblich darunter. Seit dem Jahr 2003 sind etliche Klassenräume zum Zwecke von Schülerbetreuung umgewandelt worden (Schule von acht bis eins, 13Plus, OGS). In einigen Fällen wurden Schulräume auch für Kindertagesstätten genutzt. Schließlich reklamieren Schulleitungen in verstärktem Umfang Raumbedarf zur Einrichtung von Schulbüchereien, Bewegungsräumen, Entspannungsräumen etc. Nur eine neue Erhebung, durchgeführt von möglichst neutraler Seite, kann unter Berücksichtigung der nicht mehr verbindlichen Empfehlungen des Musterraumprogramms und weiterführender pädagogischer Überlegungen die genaue Kapazität der vorhandenen Grundschulen darstellen.

Eine ausschließliche Ausrichtung auf den Elternwillen bewirkt das Problem, dass die historisch gewachsene Schullandschaft aufgrund temporärer Unzufriedenheiten zufällig ausgedünnt wird und Schulschließungen mangels Nachfrage möglich werden. Dies kann der Schulträger so nicht wollen, wenn er dauerhaft vertretbare Schulwege und damit eine systematische Entwicklung der Schullandschaft wünscht.

Die jetzt vorgeschlagene Zügigkeitsbegrenzung orientiert sich zunächst an der Zahl der Züge, die mindestens eingerichtet werden können. Dabei wird schon ersichtlich, dass die Anzahl der möglichen Kapazitäten meistens oberhalb des tatsächlichen Bedarfs liegt. Es könnten damit, wo nötig, auch kleinere Klassenstärken als die bei der Zügigkeitsberechnung gewählte durchschnittliche Klassenstärke von 24 Schülern gewählt werden. Das gilt allerdings nicht durchgängig für alle Schulen.

Durch die vorgeschlagenen Zügigkeiten wird von Seiten des Schulträgers der Versuch unternommen, die politisch beschlossenen Schulstandorte mit einer stabilen Mindest-Zweizügigkeit abzusichern.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Dagmar Mühlenfeld

Anlagen:

Zügigkeitsfestlegung